

Die Besuche sind in zweckmäßig ausgestatteten Besucherräumen durchzuführen. Für eine den Erfordernissen entsprechende Sicherheit und Ordnung im Besucherbereich sind die Leiter der Abteilung XIV verantwortlich.

Der den Besuch durchführende Angehörige hat sich vor Beginn des Besuches von der Ordnungsmäßigkeit und Sauberkeit des Besucherraumes zu überzeugen. Durch ihn sind die Besucher vor Beginn des ersten Besuches über die Bestimmungen zum Besucherverkehr zu belehren. Dazu ist ein vorgedrucktes Informationsblatt zu verwenden, dessen Kenntnisnahme der Besucher durch seine Unterschrift zu bestätigen hat.

Die Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit der Verhafteten umfaßt es, ihnen zu ermöglichen, die Besuche mit ihren Familienangehörigen und anderen nahestehenden Personen in ihrer eigenen Bekleidung wahrzunehmen. Sollten sie solche bei ihren Effekten nicht besitzen, kann ihnen, sofern sie den Wunsch äußern, entsprechende Bekleidung durch die Untersuchungshaftanstalt zur Verfügung gestellt werden.

Für den sauberen und ordentlichen Zustand der persönlichen Bekleidung Verhafteter sind die Mitarbeiter des operativen Vollzuges, Referat Transport, verantwortlich.

Zur weiteren Realisierung des Besucherverkehrs wird vor Beginn des Besuches mit den Angehörigen der Verhafteten ein weiterer Besuchstermin vereinbart. Nach der Belehrung der Besucher und der Vereinbarung des Termins des nächsten Besuches sind die Verhafteten vorzuführen.

Den Verhafteten ist es gestattet, den Besucher durch Handschlag zu begrüßen.